

**Einzeländerung Flächennutzungsplan - Sechste Aktualisierung  
Aufstellungsbeschluss für eine neue Darstellung des Flächennutzungsplanes  
(Einzeländerung) nach § 2 Baugesetzbuch und Beschluss der öffentlichen Aus-  
legung nach § 3 (2) Baugesetzbuch sowie der Beteiligung der Behörden und  
sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 (2) Baugesetzbuch;  
KA-772 „Kleintierzuchtanlage Windelbachstraße“ in Karlsruhe-Stupferich**

Auf Antrag der Gemeinde Karlsruhe soll folgende Einzeländerung des Flächennutzungsplans vorgenommen werden:

**KA-772 „Kleintierzuchtanlage Windelbachstraße“ in Karlsruhe-Stupferich**

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB fand vom 20. August bis einschließlich 28. September 2018 statt. Die Bekanntmachung dazu erfolgte fristgerecht über die Badischen Neuesten Nachrichten.

Die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden wurden gemäß § 4 Absatz 1 BauGB in der Zeit vom 6. August bis einschließlich 14. September 2018 zur Stellungnahme aufgefordert.

In der beigefügten Anlage ist die neue Darstellung der Einzeländerung erläutert. Die Anlage beinhaltet die Darstellung des gültigen FNP 2010 sowie die beabsichtigte Nutzungsänderung, die Begründung und einen Entwurf des Umweltberichtes. Zudem sind die eingegangenen Anregungen mit den Stellungnahmen der Planungsstelle und den Beschlussempfehlungen beigefügt.

Für das weitere Verfahren ist die öffentliche Auslegung nach § 3 Absatz 2 BauGB zu beschließen. Dabei sind nach § 4 Absatz 2 BauGB wiederum die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden zu beteiligen.

Nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens kann die Verbandsversammlung den endgültigen Beschluss zu der Planänderung fassen.

**Beschluss:**

I. Antrag an die Verbandsversammlung des Nachbarschaftsverbands Karlsruhe

Die Verbandsversammlung beschließt:

Aufstellungsbeschluss für eine neue Darstellung des Flächennutzungsplanes (Einzeländerung) nach § 2 Baugesetzbuch

1. die Aufstellung des oben genannten Änderungspunktes nach § 2 BauGB sowie die Durchführung der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB mit der Möglichkeit der Einsichtnahme sowohl bei der betroffenen Mitgliedsgemeinde als auch der Planungsstelle,
2. die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung in Form einer Veröffentlichung in den Badischen Neuesten Nachrichten,
3. die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB zu der Einzeländerung.

- Der Verbandsvorsitzende -

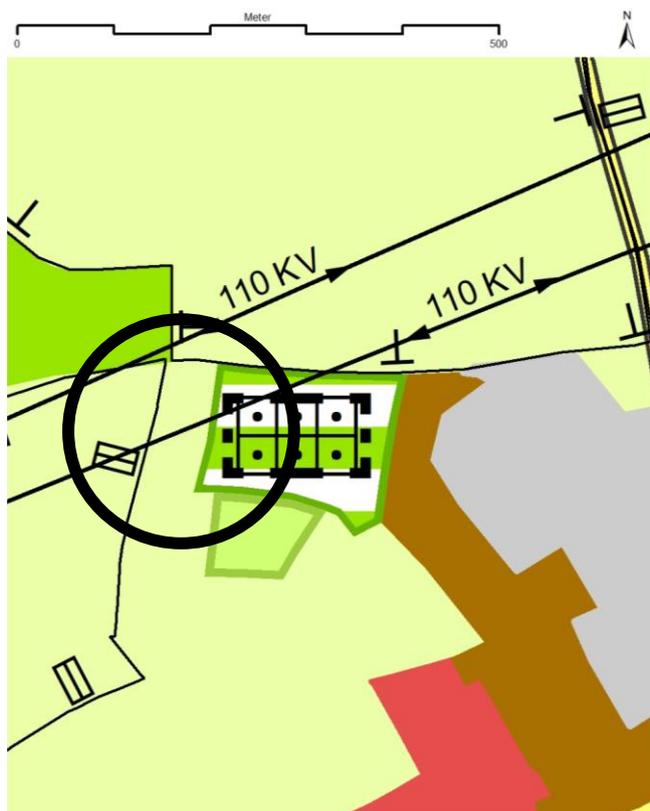
**Karlsruhe - Stupferich**

**KA-772 – „Kleintierzuchtanlage Windelbachstraße“**

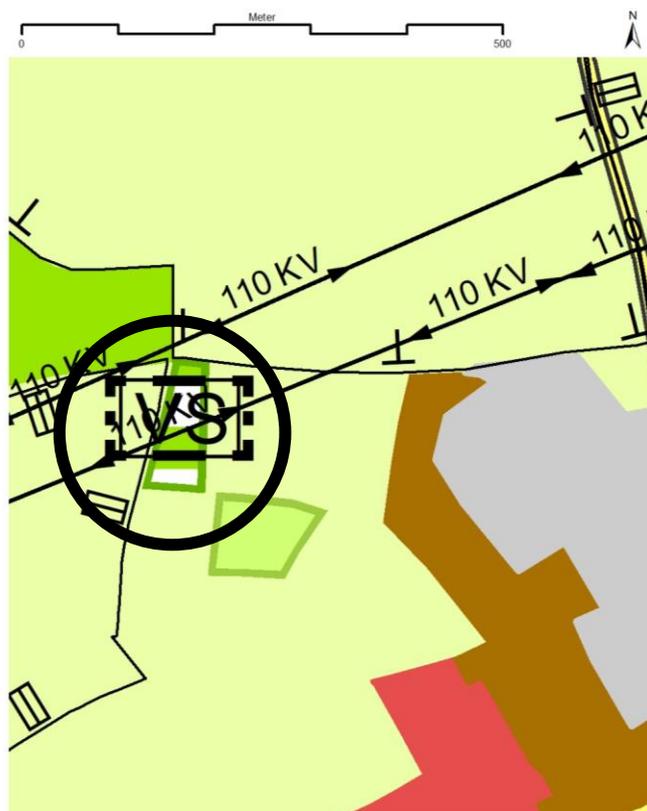
**Plandarstellung:**

Derzeit geltende Nutzungsdarstellung im FNP

Darstellung der beabsichtigten Nutzungsänderung



Fläche für die Landwirtschaft



Geplante Grünfläche – Vereinssonderfläche

## Einzeländerung des Flächennutzungsplans FNP 2010

### KA-772 – „Kleintierzuchtanlage Windelbachstraße“, Karlsruhe - Stupferich

#### Siedlungstypisierung:

Nr.	Baugebiet	Geplante Nutzung	Fläche (ha)	Siedlungstyp	Mindest-GFZ	Wohn-einheiten	bisherige Darstellung im FNP
KA-772	Kleintierzuchtanlage Windelbachstraße	Grünfläche	ca. 0,7	-	-	-	LW

#### Restriktionen:

Regionalplan	Landschaftsplan	Naturschutzrecht	Wasserschutzrecht	Sonstige
● 1)	-	-	-	-

1) regionaler Grünzug

## 1. Beschreibung und Begründung:

Die Stadt Karlsruhe beabsichtigt die Voraussetzungen für die Errichtung einer Kleintierzuchtanlage im Stadtteil Stupferich zu schaffen. Die Aufstellung eines Bebauungsplans (BP) sowie die Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) sind erforderlich und werden im Parallelverfahren durchgeführt. Der Antrag auf Einzeländerung des FNP ging am 19. Juli 2018 bei der Planungsstelle ein.

Bislang durchgeführte Verfahrensschritte:

- Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB fand vom 20. August bis einschließlich 28. September 2018 statt. Die Bekanntmachung dazu erfolgte fristgerecht über die Badischen Neuesten Nachrichten.
- Die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden wurden gemäß § 4 Absatz 1 BauGB in der Zeit vom 6. August bis einschließlich 14. September 2018 zur Stellungnahme aufgefordert.

Das Plangebiet des BP befindet sich im Nordwesten Stupferichs, im Abstand von ca. 150 m zum Ortsrand. Es umfasst 0,84 ha. Davon sind 0,68 ha für die eigentliche Kleintierzuchtanlage vorgesehen die als Grünfläche festgesetzt wird. Die restlichen 0,16 ha dienen hauptsächlich dazu den entstandenen Ausgleichsbedarf innerhalb des Plangebietes aufzubringen.

Der Regionalplan Mittlerer Oberrhein 2003 legt im Bereich des Plangebiets einen Regionalen Grünzug fest.

Im gültigen FNP 2010, 5. Aktualisierung wird das Plangebiet als Fläche für Landwirtschaft dargestellt. Es grenzt westlich an die Fläche „Windelbach“ mit der Flächennummer KA-724, die als geplante Grünfläche mit der Zweckbestimmung Dauerkleingärten dargestellt wird.

Im Zuge der Einzeländerung des FNP soll die Darstellung des Bereichs, der im BP als Sondergebiet Kleintierzuchtanlage festgesetzt wird, von Fläche für Landwirtschaft in geplante Grünfläche mit der Zweckbestimmung Vereinssonderfläche geändert werden. Die Fläche umfasst ca. 0,7 ha.

## **Einzeländerung des Flächennutzungsplans FNP 2010**

### **KA-772 – „Kleintierzuchtanlage Windelbachstraße“, Karlsruhe - Stupferich**

---

Bei der Darstellung als Grünfläche kann eine Bebauung bis zu einer max. GFZ von 0,06 ermöglicht werden (Vergleiche BauGB § 5 und Bundeskleingartengesetz § 3).

Zudem wird - um den Eingriff in Natur und Landschaft zu verringern - die im bestehenden FNP dargestellte Grünfläche „Windelbach“ (Zweckbestimmung: Dauerkleingärten, 2,8 ha) als Tauschfläche ins Verfahren mit eingebracht und zukünftig als Fläche für Landwirtschaft dargestellt.

Bereits 1999 wurden unterschiedliche Standorte für eine mögliche eine mögliche Kleingarten- und Kleintierzuchtanlage am Ortsrand von Stupferich untersucht. Geprüft wurden unter anderem die Eignung von Flächen in den Gewannen Rippertäcker, Grötzingen Weg, Schelmenäcker, Gänsberg, westlich des geplanten Gewerbegebietes Windelbachstraße sowie in einem Bereich bei der Bergleshalle.

Bei der Standortsuche stellte sich der Bereich westlich des geplanten Gewerbegebietes Windelbachstraße vom landschaftlichen Eingriff, den topografischen Begebenheiten, Berücksichtigung der Anforderungen an den bestehenden Windelbachgraben, sowie der verkehrsbedingten Erschließung als die sinnvollste Variante heraus.

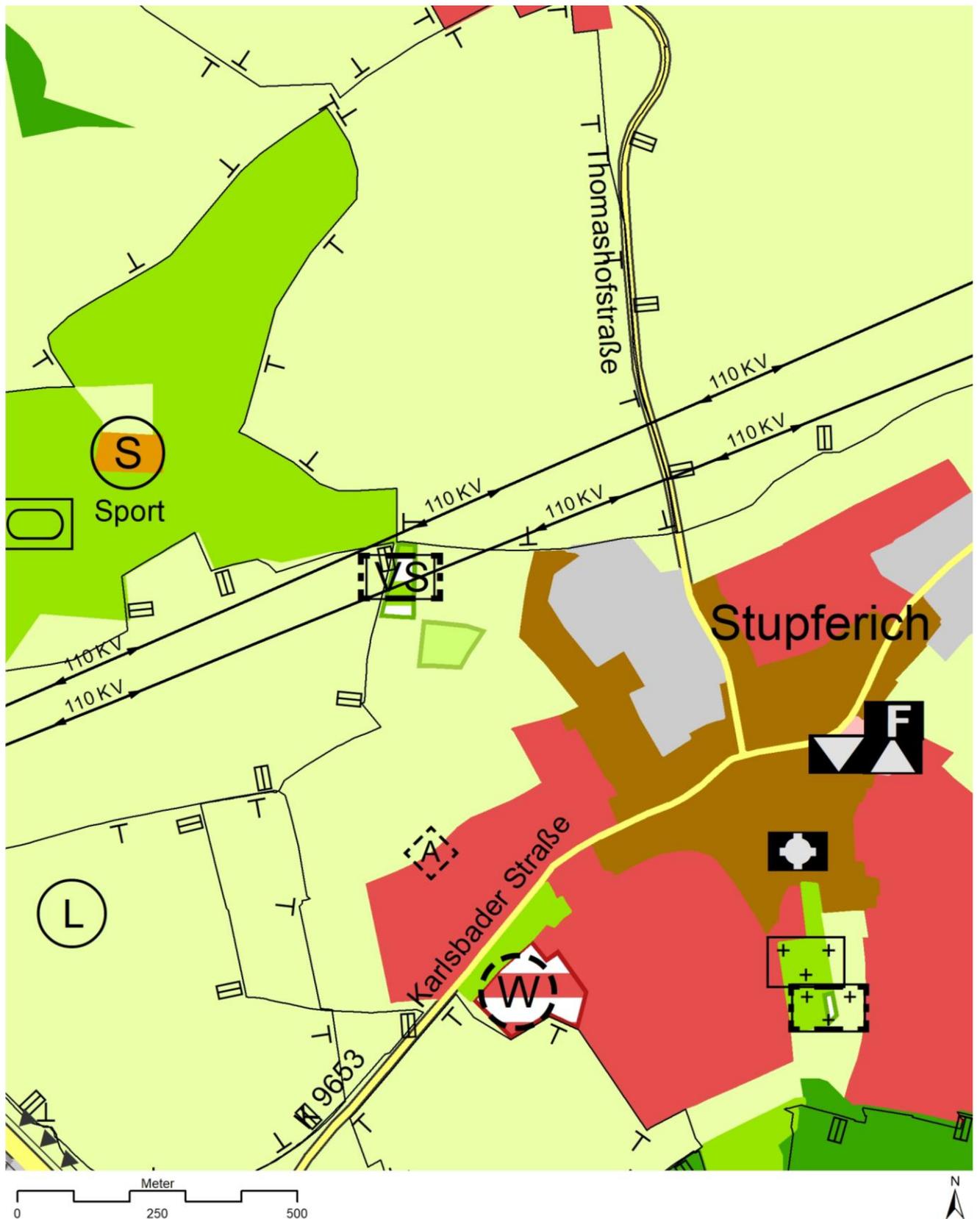
Im Rahmen einer Bedarfsermittlung für den Landschaftsplan 2010 wurde auf Grundlage des bekannten Anteils von gartenlosen Wohnungen ein rechnerischer Bedarf von rund 30 Kleingartenparzellen errechnet. Darüber hinaus bestand vom Kleintierzuchtverein sowie dem Stupfericher Vogelschutzverein ein Interesse an einer Kleintierzuchtanlage, die von der Größe her auf 10 Parzellen angesetzt wurde. Im Jahre 2008 wurde entschieden, die Kleingarten- und Kleintierzucht-anlage in zwei Bauabschnitten zu verwirklichen. Begonnen werden sollte mit der Kleintierzuchtanlage, die ungefähr das westliche Drittel der geplanten Fläche der Kleingarten- und Kleintierzuchtanlage nach dem Flächennutzungsplan 2010 umfasst.

2017 wurde der Entschluss gefasst, die geplante Kleintierzuchtanlage auf drei westlich vom ursprünglichen Plangebiet gelegene Flurstücke zu verlegen. Der Nachteil der Insellage wird aus Sicht der Planenden durch folgende Vorteile überlagert:

- Die im FNP dargestellte Grünfläche „Windelbach“ ist überwiegend in Privatbesitz. Da die Eigentümer nicht bereit sind, die Grundstücke an die Stadt zu verkaufen, wäre ein Bodenordnungsverfahren notwendig, mit ungewissem Ausgang.
- Aufgrund der Topographie wäre die Erschließung und Entwässerung des Gebiets sehr aufwendig. Notwendig wären unter anderem bis zu 2,5 m hohe Stützmauern und ein ca. 2 m breiter Entwässerungsgraben mit Einleitung in den Windelbachgraben.
- Die Geruchs- und Lärmbelastung, die von der Kleintierzuchtanlage auf die Nachbarschaft einwirkt, verringert sich durch das Abrücken der Fläche.
- Die verkehrliche Erschließung kann direkt über den an die Flurstücke angrenzenden landwirtschaftlichen Weg erfolgen (keine zusätzliche Versiegelung).
- Durch die derzeitige Nutzung der Flurstücke als Acker sowie Ackerbrache ist der Ausgleichsbedarf als geringer einzuschätzen.

Einzeländerung des Flächennutzungsplans FNP 2010

KA-772 – „Kleintierzuchtanlage Windelbachstraße“, Karlsruhe - Stupferich



## 2. Umweltbericht

### 2.1. Zusammenfassung der Planungsstelle NVK

<b>Übersicht der voraussichtlichen Umweltauswirkungen</b> - Bewertung der Schutzgüter und deren Wechselwirkungen -				
Schutzgut	Bewertung der Planungsstelle NVK			
	<i>keine/gering</i>	<i>mäßig</i>	<i>hoch</i>	<i>sehr hoch</i>
Mensch/Gesundheit	x			
Boden			x	
Wasser		x		
Klima/Lufthygiene	x			
Tiere/Pflanzen biologische Vielfalt		x		
Landschaftsbild			x	
Kultur / Sachgüter		x		
Wechselwirkungen	x			
<b>Gesamtbewertung der Umweltaus- wirkungen</b>		x		
<b>Umfang der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen</b> (Abschätzung auf Ebene der Flächennutzungs- planung, auf Bebauungsplanebene zu konkretisieren)	<i>Vermutlich kein Ausgleich notwendig</i>	<i>Ausgleich kann vermutlich im Plangebiet erbracht werden</i>	<i>Ausgleich außerhalb des Plangebietes vermutlich notwendig</i>	
			x	
<b>Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung (V/M)</b>	vorgesehen (siehe Begründung/Erläuterung)			
<b>Gesamtbewertung der voraussichtlichen Auswirkungen unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung</b>			mäßig	

#### 2.2. Erläuterung/Begründung:

Zum Entwurf des Bebauungsplanes liegt ein Umweltbericht vor.

Erhebliche Auswirkungen werden für die Umweltschutzgüter Boden, Wasser, Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt, das Landschaftsbild sowie Sachgüter erwartet.

Sie resultieren aus der absehbaren Versiegelung und Bebauung von Teilflächen, mit dem der Verlust und Veränderung von Acker- und Wiesenflächen auch als landwirtschaftliche Nutzfläche einhergeht.

#### Maßnahmen zur Vermeidung/Verminderung von Umweltauswirkungen:

- Boden: Vermeidung der Vermischung der natürlichen Bodenhorizontabfolge (humoser Oberboden, Unterboden)
- Wasser: Begrenzung der Versiegelung, Versickerung Niederschlagswasser, Erhalt hoher Flächenanteile mit dauerhaft geschlossener Vegetationsdecke
- Klima: Erhalt von Bäumen und Wiesenflächen
- Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt: Erhalt Bäume und Wiesenflächen

#### Maßnahmen zur Kompensation von Umweltauswirkungen:

- Lockerung baubedingt verdichteter Böden (technisch/biologisch)
- Pflanzung von Bäumen und Heckenstreifen in der Anlage sowie auf einem benachbarten Flurstück
- ( Aufwertung eines Waldrandbereiches nahe Stupferich: Aufbau eines vielstufigen Waldrandes, Entnahme von Douglasien ) entfernen

#### 2.3. Schwierigkeiten oder Lücken bei der Zusammenstellung der Angaben

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben zur Erstellung des Umweltberichts bestanden nicht. Unter Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sollen evtl. Lücken im weiteren Verfahren geschlossen werden.

#### 2.4. Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)

Nach § 4c BauGB haben die Gemeinden die Verpflichtung, erhebliche Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, zu überwachen. Die Überwachung soll sich hierbei auf die erheblichen und nicht genau vorhersehbaren Auswirkungen konzentrieren. Da erforderliche Minderungs- und Schutzmaßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen überwiegend im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung festgelegt werden, und die Flächennutzungsplan-Teiländerung lediglich die Flächennutzung allgemein festlegt, sind erforderliche Überwachungsmaßnahmen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung oder gegebenenfalls der nachgeschalteten Genehmigungsverfahren festzulegen.

### **3. Zusammenfassende Stellungnahme der Planungsstelle / Empfehlung für die weiterführende Planung**

Aufgrund negativer Anregungen und Einwände, die im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Absatz 1 BauGB eingingen, wurde die Planung auf Bebauungsplanebene unter anderem in diesen Punkten angepasst:

- Entgegen der bisherigen Planung muss der Querschnitt der Zufahrt nicht verbreitert werden. Die Erschließung des Gebietes wird nun über die zwei bestehenden landwirtschaftlichen Wirtschaftswege (Flurstücke Nr.64165 und 64184) realisiert.
- Die Anzahl der Hütten auf dem Gebiet wurde verringert, von 10 auf 8.
- Der Ausgleich kann zu großen Teilen auf dem Gebiet erfolgen und erhaltenswerte Bäume werden berücksichtigt.
- Die Anordnung der Parzellen bzw. Anlagen wurde noch weiter an den natürlichen Verlauf der Topographie angepasst.
- Das Maß der Überbauung überschreitet die GFZ von 0,06 nicht.
- Die Art der Nutzung wird im Bebauungsplan als Grünfläche und nicht mehr als Sondergebiet Kleintierzuchtanlage festgesetzt.
- Der Umweltbericht wurde überarbeitet.

Zudem wird - um den Eingriff in Natur und Landschaft zu verringern - die im bestehenden FNP dargestellte Grünfläche „Windelbach“ (Zweckbestimmung: Dauerkleingärten) als Tauschfläche ins Verfahren mit eingebracht und zukünftig als Fläche für Landwirtschaft dargestellt.

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung müssen des Weiteren berücksichtigt werden:

- Die Belange der beiden 110-kv-Leitungen der Netze BW GmbH und der Deutsche Bahn AG, in deren Schutzstreifen sich die geplante Fläche befindet.
- Die von den Stadtwerken Karlsruhe eingebrachten Stellungnahmen zur Stromversorgung (Anschluss der Anlage an die öffentliche Stromversorgung ist nicht vorgesehen), Gas- und Wasserversorgung (große Leitungslänge führt auch bei geringem Leitungsquerschnitt zu langen Aufenthaltszeiten des Wassers in der Anschlussleitung, leitungsgebundene Löschwasserversorgung kann auf keinen Fall gewährleistet werden / Lösung ist mit Brandschutzdirektion abzustimmen, Gasversorgung ist nicht vorgesehen) und Kommunikations- und Informationstechnik (erdverlegte CU-FM-Kabel sind zu schützen)
- Die im Umweltbericht des Einzelblatts genannten Maßnahmen zur Vermeidung/Verminderung sowie zur Kompensation von Umweltauswirkungen und die Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring).

**Einzeländerungen des Flächennutzungsplanes 2010: Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung nach §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB**

G:\Stp\A#\\_Daten\Bereich GS\Generalplanung\FNP 2010\_Aktualisierung 6\034.08.15\Stellungnahmen Tabellen\01\_frühzeitig\034.08.15 Tab frühzeitig KA-772.docx

Bereich	Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
KA-772 „Kleintierzuchtanlage Windelbachstraße“, Karlsruhe-Stupferich	Stadt Karlsruhe Zentraler Juristischer Dienst – Planungs- und Baurecht (10.08.2018)	Das Einzeländerungsverfahren erfolgt auf Betreiben der Stadt Karlsruhe. Die angestrebte städtebauliche Entwicklung entspricht somit den städtebaulichen Zielsetzungen der Stadt.	<b>Kenntnisnahme</b>
KA-772 „Kleintierzuchtanlage Windelbachstraße“, Karlsruhe-Stupferich	Stadt Karlsruhe Zentraler Juristischer Dienst - Natur- und Bodenschutzbehörde (20.09.2018)	<p>Durch die Änderung des FNP soll die Grundlage für die Zulässigkeit einer Kleintierzuchtanlage im Außenbereich geschaffen werden. Laut aktuellem Flächennutzungsplan ist dort derzeit landwirtschaftliche Nutzung ausgewiesen. Die Änderung soll im Parallelverfahren mit dem derzeit laufenden Bebauungsplanverfahren stattfinden.</p> <p>Im Bebauungsplanverfahren wurden gegen die Planung erhebliche natur- und bodenschutzfachliche Bedenken erhoben, was die Geeignetheit des Standorts sowie damit verbunden die Vermeidbarkeit von Eingriffen in Natur und Landschaft betrifft. Bereits gegen die ursprüngliche Planung in Verbindung mit einer geplanten Kleingartenanlage hatte sich der städtische Naturschutzbeauftragte im Jahr 2011 ausgesprochen.</p> <p>Zwar wird in der Vorlage zur Einzeländerung auf einen längeren Prozess der Variantenprüfung eingegangen, nachvollziehbar dargelegt ist dies jedoch nicht. Im Bebauungsplanverfahren wurde ferner zunächst eine Überarbeitung des Umweltberichts für angezeigt erachtet, um die weitere fachliche Beurteilung des mit der Planung verbundenen Eingriffs vornehmen zu können. Vor diesem Hintergrund können wir als Naturschutzbehörde bis zur Klärung dieser offenen Grundsatzfragen derzeit keine Zustimmung signalisieren.</p>	<p><b>Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.</b></p> <p>Um den Eingriff in Natur und Landschaft zu verringern wurde der Entwurf des Bebauungsplanes unter anderem in folgenden Punkten angepasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Entgegen der bisherigen Planung muss der Querschnitt der Zufahrt nicht verbreitert werden. Die Erschließung des Gebietes wird nun über die zwei bestehenden landwirtschaftlichen Wirtschaftswege (Flurstücke Nr.64165 und 64184) realisiert.</li> <li>• Die Anzahl der Hütten auf dem Gebiet wurde verringert, von 10 auf 8.</li> <li>• Der Ausgleich kann auf dem Gebiet erfolgen und erhaltenswerte Bäume werden berücksichtigt.</li> <li>• Die Anordnung der Parzellen bzw. Anlagen wurde noch weiter an den natürlichen Verlauf der Topographie angepasst.</li> </ul> <p>Die Variantenprüfung wird nochmals dargestellt. Zudem ist die Überarbeitung des Umweltberichts in Arbeit.</p>
KA-772 „Kleintierzuchtanlage	Gemeinde Karlsbad	Die Gemeinde Karlsbad hat keine Bedenken oder Einwendungen. Die Belange der Gemeinde Karlsbad werden nicht berührt.	<b>Kenntnisnahme</b>

**Einzeländerungen des Flächennutzungsplanes 2010: Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung nach §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB**

G:\Stp\A#\\_Daten\Bereich GS\Generalplanung\FNP 2010\_Aktualisierung 6\034.08.15\Stellungnahmen Tabellen\01\_frühzeitig\034.08.15 Tab frühzeitig KA-772.docx

Bereich	Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
Windelbachstraße“, Karlsruhe-Stupferich	(08.08.2018)		
KA-772 „Kleintierzuchtanlage Windelbachstraße“, Karlsruhe-Stupferich	PLEdoc GmbH (16.08.2018)	Von uns verwaltete Versorgungsanlagen sind von der geplanten Maßnahme nicht betroffen.	<b>Kenntnisnahme</b>
KA-772 „Kleintierzuchtanlage Windelbachstraße“, Karlsruhe-Stupferich	terraneTS bw GmbH (14.08.2018)	Wir teilen Ihnen mit, dass Leitungen und Anlagen unseres Unternehmens von den Änderungen nicht betroffen sind.	<b>Kenntnisnahme</b>
KA-772 „Kleintierzuchtanlage Windelbachstraße“, Karlsruhe-Stupferich	Netze BW GmbH (20.08.2018)	Nach den uns übersandten Planunterlagen führt in dem betroffenen Bereich unsere 110-kV-Leitung Oberwald-Söllingen Anlage 1020 Mast 1014-1015 mit einem Schutzstreifen von je 14,50 m links und rechts der Leitungsachse. Die Flurstücke im Bereich von 110-kV-Leitungen sind dinglich gesichert. Nach dem Dienstbarkeitswortlaut dürfen Baulichkeiten im Leitungsschutzstreifen nicht erstellt und Leitungsgefährdende Verrichtungen nicht vorgenommen werden. Der Leitungsschutzstreifen ist von einer Bebauung freizuhalten und eine sonstige Nutzung ist nur in beschränkter Weise im Einvernehmen mit der Netze BW zulässig. Wir weisen darauf hin, dass im Bereich der Freileitungen mit Baugeräten oder anderen Gegenständen stets ein Abstand von mindestens 3 m von den Leiterseilen eingehalten werden muss. Dabei ist ein seitliches Ausschwingen der Leiterseile zu berücksichtigen. Bei Anpflanzungen im Bereich unserer Leitungsanlagen bitten wir zu beachten, dass Bäume und Sträucher stets einen Mindestabstand von 5 m von den Leiterseilen der Hochspannungsleitung haben müssen. Um später wiederkehrende Ausästungen bzw. die Beseitigung einzelner Bäume zu vermeiden, bitten wir, dies bereits bei der Pflanzenauswahl zu berücksichtigen.	<b>Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.</b>
KA-772 „Kleintierzuchtanlage Windelbachstraße“, Karlsruhe-Stupferich	Stadt Ettlingen (10.08.2018)	Zur Einzeländerung des Flächennutzungsplans FNP 2010 bringt die Stadt Ettlingen keine Anregungen oder Bedenken vor.	<b>Kenntnisnahme</b>
KA-772 „Kleintierzuchtanlage Windelbachstraße“,	Stadt Stutensee (20.08.2018)	Wir machen keine Bedenken oder Anregungen geltend.	<b>Kenntnisnahme</b>

**Einzeländerungen des Flächennutzungsplanes 2010: Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung nach §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB**

G:\Stp\A#\\_Daten\Bereich GS\Generalplanung\FNP 2010\_Aktualisierung 6\034.08.15\Stellungnahmen Tabellen\01\_frühzeitig\034.08.15 Tab frühzeitig KA-772.docx

Bereich	Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
Karlsruhe-Stupferich			
KA-772 „Kleintierzuchtanlage Windelbachstraße“, Karlsruhe-Stupferich	Gemeinde Weingarten (27.08.2018)	Nach Durchsicht der zugesendeten Unterlagen zu den o.g. Einzeländerungen des Flächennutzungsplanes möchten wir Ihnen mitteilen, dass von Seiten der Gemeinde Weingarten keine Bedenken gegen die Einzeländerung besteht, da diese Änderung die Gemeinde Weingarten nicht betreffen.	<b>Kenntnisnahme</b>
KA-772 „Kleintierzuchtanlage Windelbachstraße“, Karlsruhe-Stupferich	Gemeinde Eggenstein-Leopoldshafen (28.08.2018)	Gegen die Einzeländerung KA-772 „Kleintierzuchtanlage Windelbachstraße“ in Karlsruhe-Stupferich werden seitens der Gemeinde Eggenstein-Leopoldshafen keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht.	<b>Kenntnisnahme</b>
KA-772 „Kleintierzuchtanlage Windelbachstraße“, Karlsruhe-Stupferich	Deutsche Transalpine Oelleitung GmbH (28.08.2018)	Gegen die Änderung haben wir keine Einwendungen oder Bedenken.	<b>Kenntnisnahme</b>
KA-772 „Kleintierzuchtanlage Windelbachstraße“, Karlsruhe-Stupferich	Landratsamt Karlsruhe (03.09.2018)	Im Rahmen des Planungsverfahrens hatten Sie das Landratsamt Karlsruhe beteiligt. Wir haben die Unterlagen an die folgenden Fachstellen unseres Hauses weitergeleitet. Amt für Umwelt- und Arbeitsschutz – untere Naturschutzbehörde, Landwirtschaftsamt und Gesundheitsamt Entsprechend den Rückäußerungen der Fachstellen werden von unserer Seite keine Anregungen oder Bedenken zur Planung vorgetragen.	<b>Kenntnisnahme</b>
KA-772 „Kleintierzuchtanlage Windelbachstraße“, Karlsruhe-Stupferich	Stadt Karlsruhe Umwelt- und Arbeitsschutz (14.09.2018)	Zu der vorliegenden Planung wird eine grundsätzlich ablehnende Stellungnahme vom Umwelt- und Arbeitsschutz ausgesprochen.  In Karlsruhe–Stupferich soll durch die Änderung des FNP die Grundlage für die Zulässigkeit einer Kleintierzuchtanlage im Außenbereich geschaffen werden. Laut dem Flächennutzungsplan ist dort derzeit landwirtschaftliche Nutzung ausgewiesen.  Laut dem vorgelegten Bebauungsplanentwurf, soll die geplante Kleintierzuchtanlage für 10 Parzellen mit Hütten und Ställen Platz bieten. Eigens für die 10 Parzellen große Anlage muss die Zufahrtsstraße von der Windelbachstraße her kommend dafür erheblich verbreitert werden. Außerdem sind für die Anlage Parkplätze erforderlich.  Es werden aus bodenschutzfachlicher Sicht erhebliche Bedenken gegenüber der Flächeninanspruchnahme im Außenbereich und dem damit verbundenen	<b>Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.</b> Um den Eingriff in Natur und Landschaft zu verringern wurde der Entwurf des Bebauungsplanes unter anderem in folgenden Punkten angepasst: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Entgegen der bisherigen Planung muss der Querschnitt der Zufahrt nicht verbreitert werden. Die Erschließung des Gebietes wird nun über die zwei bestehenden landwirtschaftlichen Wirtschaftswege (Flurstücke Nr.64165 und 64184) realisiert.</li> <li>• Die Anzahl der Hütten auf dem Gebiet wurde verringert, von 10 auf 8.</li> <li>• Der Ausgleich kann auf dem Gebiet erfolgen und erhaltenswerte Bäume werden berücksichtigt.</li> <li>• Die Anordnung der Parzellen bzw. Anlagen wurde</li> </ul>

**Einzeländerungen des Flächennutzungsplanes 2010: Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung nach §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB**

G:\Stp\A#\\_Daten\Bereich GS\Generalplanung\FNP 2010\_Aktualisierung 6\034.08.15\Stellungnahmen Tabellen\01\_frühzeitig\034.08.15 Tab frühzeitig KA-772.docx

Bereich	Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
		<p>Verlust von Boden und seinen natürlichen Funktionen angeführt, die einer FNP-Änderung entgegenstehen.</p> <p>Nach dem Bundesnaturschutzgesetz ist der Verursacher von Eingriffen verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen in Natur (Boden) und Landschaft zu unterlassen. Im Baugesetzbuch § 1 ist der sparsame und schonende Umgang mit Grund und Boden vorgegeben. Das bedeutet einen sparsamen und haushälterischen Umgang mit dem Boden und eine sorgfältige Abwägung bei der Entscheidung für eine Inanspruchnahme. Öffentliche Einrichtungen und Kommunen sind gemäß § 2 LBodSchAG verpflichtet, bei eigenen Planungen die Belange des Bodenschutzes in besonderem Maß zu berücksichtigen. Es ist offensichtlich, dass die Planung der Kleingartenanlage in anderer Lage mit vorhandener Infrastruktur, mit erheblich geringerem Eingriff in Natur und Landschaft realisiert werden kann. Eine Betrachtung flächensparender Alternativen wurde nicht vorgelegt und möglicherweise nicht ausreichend vorgenommen.</p> <p>Durch die neue Planung (Plangebiet 2018 neu: 0,835 ha) wird eine geringere Gebietsgröße als vorher (Plangebiet 2011 alt: 2,6 ha) ausgewiesen. In Verbindung mit der Erschließung und dem damit verbundenen Ausbau der Straße sowie den Parkplätzen wird jedoch gegenüber der alten Planung im Verhältnis eine wesentlich größere Fläche versiegelt. Bei der neuen Planung werden jedoch weniger Parzellen zur Nutzung bereitgestellt, sodass die Verhältnismäßigkeit des Eingriffs gegenüber dem Angebot nicht angemessen erscheint. Laut der vorliegenden Planung soll das Gebiet für den Bedarf von lediglich 10 Parzellen erschlossen werden. Je Parzelle ermöglicht die Festsetzung im Bebauungsplan die bauliche Errichtung von einer Hütte und einem Stall mit maximal 40 m<sup>2</sup>. Für die im Bereich der Anlage selbst versiegelte Fläche ergeben sich laut Begründung zum Bebauungsplan insgesamt 710 m<sup>2</sup> versiegelte Fläche.</p> <p>In der Aufstellung der Gesamtversiegelung werden in einer Plangebietsgröße von 8.350 m<sup>2</sup> als maximal zulässige Versiegelungsfläche 4.000 m<sup>2</sup> angegeben. Das bedeutet, nur für die Infrastruktur (Zufahrtsweg und Stellplätze) würden rund 3.300 m<sup>2</sup> Fläche versiegelt oder befestigt werden. Das ist mehr als das 4-fache gegenüber der zulässigen Versiegelung in der Kleintierzucht-</p>	<p>noch weiter an den natürlichen Verlauf der Topographie angepasst. Die Variantenprüfung wird nochmals dargestellt. Zudem ist die Überarbeitung des Umweltberichts in Arbeit.</p>

**Einzeländerungen des Flächennutzungsplanes 2010: Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung nach §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB**

G:\Stp\A#\\_Daten\Bereich GS\Generalplanung\FNP 2010\_Aktualisierung 6\034.08.15\Stellungnahmen Tabellen\01\_frühzeitig\034.08.15 Tab frühzeitig KA-772.docx

Bereich	Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
		<p>anlage selbst.</p> <p>Eine Änderung des FNP zur Erschließung und Errichtung der Anlage bringt einen umfangreichen Verlust für die Schutzgüter Boden und Landschaftsbild in der freien Landschaft mit sich. Dass sich die Kompensation dieses Eingriffes für den Verlust an Bodenfunktionen und für das Landschaftsbild als sehr schwierig gestaltet, ist ebenfalls abzusehen.</p> <p>Aus wasserwirtschaftlicher Sicht gibt es ebenfalls Bedenken gegen die Nutzungsänderung. Durch eine Versiegelung im Plangebiet wird zusätzlicher Oberflächenwasserabfluss geschaffen, der in den Windelbachgraben eingeleitet werden müsste. Die Leistungsfähigkeit des Windelbachgrabens ist jedoch begrenzt, was weitere Ausbaumaßnahmen verbunden mit einem zusätzlichen Eingriff in die Fläche und damit Kompensationsbedarf zur Folge hat.</p> <p>Aus ökologischer Sicht bestehen Bedenken in Bezug auf den Eingriff in das Landschaftsbild. Das Vorhabengebiet grenzt im Westen unmittelbar an das Landschaftsschutzgebiet „Stupfericher Wald-Schönberg“. Der Schutzzweck des Gebietes bezieht sich explizit auf den Schutz der Feldflur vor baulicher Zersiedelung und Einfriedigung zugunsten einer landschaftsgerechten Nutzung und der Naherholung, sowie den Schutz der Wiesen-vegetation vor Beeinträchtigungen oder Zerstörungen infolge intensiver Tierhaltung. Auch wenn das Plangebiet nur an das Schutzgebiet angrenzt, sehen wir dieses durch die Planung beeinträchtigt.</p> <p>Des Weiteren möchten wir darauf hinweisen, dass die zitierten Inhalte des Umweltberichtes, um die Auswirkungen durch die Änderung des Flächennutzungsplanes auf Natur und Landschaft zu beurteilen, nicht aktuell sind. Eine Neubearbeitung ist derzeit beauftragt, ebenso eine spezielle artenschutzrechtliche Untersuchung. Erst nach der Vorlage der aktuellen Erkenntnisse sehen wir es als möglich an, die Auswirkungen auf Natur und Landschaft abschließend zu beurteilen.</p>	
KA-772 „Kleintierzuchtanlage Windelbachstraße“, Karlsruhe-Stupferich	Stadt Karlsruhe Zentraler Juristischer Dienst – Immissionsschutz-	Gegen die Änderung bestehen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Mögliche schädliche Umwelteinwirkungen bzw. deren Vermeidung können erst auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung geregelt werden.	<b>Kenntnisnahme</b>

**Einzeländerungen des Flächennutzungsplanes 2010: Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung nach §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB**

G:\Stp\A#\\_Daten\Bereich GS\Generalplanung\FNP 2010\_Aktualisierung 6\034.08.15\Stellungnahmen Tabellen\01\_frühzeitig\034.08.15 Tab frühzeitig KA-772.docx

Bereich	Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
	und Arbeits-schutzbehörde (14.09.2018)		
KA-772 „Kleintierzuchtanlage Windelbachstraße“, Karlsruhe-Stupferich	Stadt Karlsruhe Zentraler Juristi-scher Dienst - Ab-fallrechts- und Altlastenbehörde (11.09.2018)	Aus Sicht der unteren Abfallrechts- und Altlastenbehörde bestehen gegen das Vorhaben keine grundsätzlichen Bedenken.	<b>Kenntnisnahme</b>
KA-772 „Kleintierzuchtanlage Windelbachstraße“, Karlsruhe-Stupferich	Stadtwerke Karls-ruhe (17.09.2018)	<p>Stellungnahme der Stadtwerke Karlsruhe GmbH und Stadtwerke Karlsruhe Netzservice GmbH</p> <p><b>Stromversorgung</b> Wir stimmen der geplanten Maßnahme ohne weitere Auflagen zu. Gegen die Einzeländerung des FNP bestehen keine Einwände. Eine Anbindung der Kleintierzuchtanlage an die öffentliche Stromversorgung wäre, aufgrund des räumlichen Abstandes zu bestehenden Netzanlagen, mit hohen Aufwänden verbunden und wird daher nicht vorgesehen.</p> <p><b>Gas- und Wasserversorgung</b> Wir stimmen der geplanten Maßnahme unter Einhaltung der folgenden Auf-lagen zu. Bezüglich der Wasserversorgung sind folgende Hinweise zu beach-ten: Die geplante Kleintierzuchtanlage kann aus der Windelbachstraße mit Wasser versorgt werden. Angesichts der großen Leitungslänge (je nach An-schlusspunkt ca. 350 – 400 m) und des vermutlich geringen Wasserbedarfs muss - um zu lange Fließzeiten in der Anschlussleitung zu vermeiden - voraus-sichtlich ein sehr geringer Leitungsquerschnitt gewählt werden. Bei sehr ge-ringer Wasserentnahme treten auch dann noch lange Aufenthaltszeiten in der Anschlussleitung auf. Auf keinen Fall kann eine leitungsgebundene Löschwasserversorgung ge-währleistet werden – es wird empfohlen, in Abstimmung mit der Branddirek-tion zu prüfen, ob bzw. welche leistungsunabhängigen Möglichkeiten der Löschwasserversorgung vorzusehen sind. Eine Gasversorgung des Baugebiets ist nicht vorgesehen.</p> <p><b>Kommunikations- und Informationstechnik</b> Im geplanten Bereich sind teilweise erdverlegte CU-FM-Kabel. Diese sind zu</p>	<p><b>Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.</b></p> <p><b>Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.</b></p> <p><b>Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.</b></p>

**Einzeländerungen des Flächennutzungsplanes 2010: Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung nach §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB**

G:\StplA#\\_Daten\Bereich GS\Generalplanung\FNP 2010\_Aktualisierung 6\034.08.15\Stellungnahmen Tabellen\01\_frühzeitig\034.08.15 Tab frühzeitig KA-772.docx

Bereich	Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
		schützen und dürfen nicht beschädigt werden. Beschädigungen sind unverzüglich zu melden.	
KA-772 „Kleintierzuchtanlage Windelbachstraße“, Karlsruhe-Stupferich	Regierungspräsidium Karlsruhe Abteilung 2 – Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen	<p>Um die Voraussetzungen für die Realisierung einer Kleintierzuchtanlage im Stadtteil Stupferich zu schaffen, soll die Darstellung des Flächennutzungsplanes von Fläche für die Landwirtschaft in geplante Grünfläche mit Zweckbestimmung „Vereinssonderfläche“ geändert werden. Direkt östlich angrenzend befindet sich die Fläche „Windelbach“, die als geplante Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Dauerkleingärten“ dargestellt ist, jedoch noch nicht als Kleingartenanlage realisiert wurde. Der Änderungsbereich umfasst ca. 0,7 ha und liegt innerhalb eines im Regionalplan Mittlerer Oberrhein festgelegten Regionalen Grünzugs.</p> <p>Gemäß den vorliegenden Unterlagen wurde die Verwaltung im April 2017 durch den Gemeinderat mit der Erstellung eines Kleingartenentwicklungsplanes (KEP) beauftragt. Im Zuge dessen steht auch die geplante Kleingartenfläche „Windelbach“ auf dem Prüfstand.</p> <p>Bereits mit Schreiben vom 20. Juni 2018 hatten wir uns im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens geäußert: „Sollte die Kleingartenanlage zukünftig nicht mehr hergestellt werden, regen wir an, die Kleintierzuchtanlage an den Siedlungsbestand heranzurücken, um eine Insellage im Regionalen Grünzug zu vermeiden“. Die Planung der Kleintierzuchtanlage kann nur im Zusammenhang mit der östlich dargestellten Kleingartenanlage erfolgen.</p> <p>Eine raumordnerische Beurteilung des vorliegenden geplanten weitergehenden Eingriffs in den Regionalen Grünzug kann erst nach Vorlage des Kleingartenentwicklungsplans erfolgen.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b> Folgende Änderungen und Ergänzungen wurden in der Planung in Anlehnung an das gemeinsame Abstimmungsgespräch am 29. Mai 2019 vorgenommen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Das Maß der Überbauung im Bebauungsplan überschreitet die GFZ von 0,06 nicht.</li> <li>• Die Art der Nutzung wird im Bebauungsplan als Grünfläche und nicht mehr als Sondergebiet Kleintierzuchtanlage festgesetzt.</li> </ul> <p>Die im bestehenden FNP dargestellte Grünfläche „Windelbach“ (Zweckbestimmung: Dauerkleingärten) wird als Tauschfläche verwendet und zukünftig als Fläche für Landwirtschaft dargestellt.</p>
KA-772 „Kleintierzuchtanlage Windelbachstraße“, Karlsruhe-Stupferich	Deutsche Bahn AG DB Immobilien (09.08.2018)	<p>Gegen die – o.g. Einzeländerung des Flächennutzungsplanes 2010 – KA-772 „Kleintierzuchtanlage Windelbachstraße“ bestehen grundsätzliche Bedenken. Das Vorhaben befindet sich im Bereich des Schutzstreifens der 110-kV-Bahnstromleitung BL 433 Abzw. Mühlacker – Abzw. Karlsruhe. Der Schutzstreifen beträgt 60 m (je 30 m beiderseits der Trassenachse) zwischen den Masten 5892 – 5894.</p> <p>Übernehmen Sie bitte in den Flächennutzungsplan als Festsetzungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die endgültigen Bauausführungspläne sind rechtzeitig bei uns zur Prüfung und Zustimmung (vorgeschriebene Sicherheitsabstände) einzureichen. Die Höhenangaben zur Oberkante der Bauwerke sind darin auf Meer über NN zu beziehen. Der Abstand der Bauwerke zur Leitungssachse</li> </ol>	<p><b>Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.</b></p>

**Einzeländerungen des Flächennutzungsplanes 2010: Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung nach §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB**

G:\Stp\A#\\_Daten\Bereich GS\Generalplanung\FNP 2010\_Aktualisierung 6\034.08.15\Stellungnahmen Tabellen\01\_frühzeitig\034.08.15 Tab frühzeitig KA-772.docx

Bereich	Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
		<p>ist anzugeben. Die Bedachung sowie alle An- und Aufbauten müssen der DIN 4102 Teil 7 entsprechen.</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>2. Im Rahmen der Planung von Beleuchtungs-, Lärmschutz- und Beregnungsanlagen ist die Einwilligung der DB Energie einzuholen. Eventuell im Leitungsschutzstreifen zu pflanzenden Gehölze sind im Benehmen der DB Energie zulässig.</li> <li>3. Im Bereich des Schutzstreifens müssen die Abstände gem. DIN VDE 0210 und DIN VDE 0105 eingehalten werden.</li> <li>4. Die Standsicherheit der Maste muss gewahrt bleiben. In einem Radius von 10 Metern von der Fundamentkante aus gesehen, dürfen keine Abtragungen bzw. Aufschüttungen von Erdreich durchgeführt werden.</li> <li>5. Aufschüttungen, Abtragungen oder sonstige Maßnahmen, die das Erdniveau erhöhen, dürfen innerhalb des Schutzstreifens nur mit Zustimmung der DB Energie GmbH vorgenommen werden. Dies gilt auch für die Dauer von Baumaßnahmen.</li> <li>6. Die Zufahrt zu den Maststandorten der Bahnstromleitung mit LKW muss jederzeit gewährleistet sein. Es muss damit gerechnet werden, dass die Leiterseile für Instandhaltungs- und Umbauarbeiten abgelassen werden müssen. Die Begehrbarkeit des Schutzstreifens für Instandhaltungsarbeiten an der Bahnstromleitung muss jederzeit gewährleistet sein.</li> <li>7. Die im Erdreich befindlichen Erdungsbänder (Bandeisen) bzw. Schienenender dürfen nicht beschädigt werden.</li> <li>8. Bitte beachten Sie, dass bei dem Bauvorhaben Arbeitsgeräte wie Kran, Autokran, Bagger etc. nur bedingt zum Einsatz kommen können. Eine Prüfung und eine Freigabe durch die DB Energie ist erforderlich. Die zur Prüfung eingereichten Unterlagen sollten einen Lageplan, EOK Höhen, Höhen der Arbeitsgeräte in Meter über NN und Abstände zur Trassenachse beinhalten.</li> <li>9. Für den Fall, dass Antennen, Blitzableiter, Reklametafeln, und ähnliches angebracht werden, sind diese extra von der DB Energie GmbH zu genehmigen.</li> <li>10. Eventuell im Leitungsschutzstreifen zu pflanzenden Gehölze sind im Benehmen der DB Energie zulässig.</li> <li>11. Im Übrigen verweisen wir auf die von der 110-kV-Leitung ausgehenden Feldemissionen – elektrische und magnetische – Felder. Die Beurteilung</li> </ol>	

**Einzeländerungen des Flächennutzungsplanes 2010: Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung nach §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB**

G:\Stp\A#\\_Daten\Bereich GS\Generalplanung\FNP 2010\_Aktualisierung 6\034.08.15\Stellungnahmen Tabellen\01\_frühzeitig\034.08.15 Tab frühzeitig KA-772.docx

Bereich	Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
		<p>der Felder erfolgt nach der 26. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. (Verordnung über elektromagnetische Felder) – 26. BImSchV – vom 26.02.2016. Darin sind Schutz- und Vorsorgegrenzwerte für elektrische und magnetische Felder festgelegt, die dort einzuhalten sind, wo sich Menschen nicht nur vorübergehend aufhalten.</p> <p>12. Wir wiesen zu den Messungen der elektrischen Felder darauf hin, dass die 110-kV-Bahnstromleitungen mit 16,7 Hz betrieben werden. Die Vorsorgegrenzwerte für die magnetische Feldstärke nach der „Verordnung über elektromagnetische Felder“ – 26. BImSchV vom 26.02.2016, betragen umgerechnet auf 16,7 Hz 300 µT für die ganztägige Einwirkdauer auf Personen. Diese Grenzwerte werden im Einwirkungsbereich der Leitung bei weitem nicht erreicht.</p> <p>13. Darüber hinaus ist mit einer Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen auf magnetische Felder empfindlich reagierenden Geräten zu rechnen. Auch eine Beeinträchtigung des Funk- und Fernsehempfanges ist möglich.</p> <p>14. Wir bitten dies bei der Abwägung besonders zu berücksichtigen und regen an, im Erläuterungsbericht unter „Nutzungskonflikte“ den gekennzeichneten Text mit aufzunehmen.</p> <p>15. Im Übrigen werden wir unsere Belange ggf. im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens ausführlich darlegen.</p> <p>16. Erfahrungsgemäß führt die in der Öffentlichkeit geführte Diskussion über die möglichen Folgen der Feldeinwirkung auf Menschen und der damit verbundenen Verunsicherung zu Vorbehalten bei der Kaufentscheidung von Grundstücken, sowie bei der späteren Nutzung von Gebäuden, wenn diese sich innerhalb des Leitungsbereiches befinden.</p>	
<p>KA-772 „Kleintierzuchtanlage Windelbachstraße“, Karlsruhe-Stupferich</p>	<p>Regionalverband Mittlerer Oberrhein (1.10.2018)</p>	<p>Der Regionalplan legt dort einen regionalen Grünzug fest, in dem eine bauliche Nutzung ausgeschlossen ist.</p> <p>Die geplante Kleintierzuchtanlage würde in einer ungünstigen Insellage inmitten des Freiraums errichtet werden.</p> <p>Die künftige Nutzung der zwischen dem Ortsrand und der geplanten Kleintierzuchtanlage dargestellten Kleingartenanlage ist lt. Begründung zur FNP-</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b> Folgende Änderungen und Ergänzungen wurden in der Planung in Anlehnung an das gemeinsame Abstimmungsgespräch am 29. Mai 2019 vorgenommen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Das Maß der Überbauung im Bebauungsplan überschreitet die GFZ von 0,06 nicht.</li> <li>• Die Art der Nutzung wird im Bebauungsplan als Grünfläche und nicht mehr als Sondergebiet Klein-</li> </ul>

**Einzeländerungen des Flächennutzungsplanes 2010: Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung nach §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB**

G:\Stp\A#\\_Daten\Bereich GS\Generalplanung\FNP 2010\_Aktualisierung 6\034.08.15\Stellungnahmen Tabellen\01\_frühzeitig\034.08.15 Tab frühzeitig KA-772.docx

Bereich	Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
		<p>Einzeländerung in Zusammenhang mit dem in Arbeit befindlichen Kleingartenentwicklungsplan (KEP) zu sehen. Erste Ergebnisse sollen im Jahr 2020 vorliegen.</p> <p>Um eine von uns kritische Insellage für das Vorhaben zu vermeiden, empfehlen wir deshalb die Ergebnisse des KEP abzuwarten und es in eine Gesamtplanung für den Bereich einzubeziehen.</p> <p>Im parallel geführten Bebauungsplanverfahren ist die bauliche Dichte bei ca. GRZ = 0,03 (10 Hütten á 20m = 200 m<sup>2</sup> auf 0,68 ha) festgelegt. Um die Verträglichkeit mit dem regionalen Grünzug zu gewährleisten, sollte diese auch in Zukunft nicht weiter erhöht werden.</p>	<p>tierzuchtanlage festgesetzt.</p> <p>Die im bestehenden FNP dargestellte Grünfläche „Windelbach“ (Zweckbestimmung: Dauerkleingärten) wird als Tauschfläche verwendet und zukünftig als Fläche für Landwirtschaft dargestellt.</p>